



Tarifordnung der Spitex Region Bülach

gültig ab 1. Januar 2026, gemäss KLV

für die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Glattfelden, Hochfelden, Höri

Stiftung Alterszentrum Region Bülach Spitex Feldstrasse 72 8180 Bülach	Telefon: 044 861 82 70 E-Mail: info-spitex@sarb.ch Website: http://www.sarb.ch
Das Telefon wird persönlich bedient von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten steht ein Anrufbeantworter zur Verfügung.	

1 Pflegerische Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung

- Einsätze für pflegerische Spitex-Leistungen erfolgen nach Bedarf und betrieblichen Gegebenheiten täglich zwischen 07.00 und 22.00 Uhr.
- Pflegerische Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung, Art. 7., KLV-Absatz 2 sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht.
- Die Bedarfsabklärung des Hilfs- und Pflegebedarfs muss immer erfolgen und wird durch eine Spitex- Fachperson durchgeführt. Der voraussichtliche Hilfs- und Pflegeaufwand wird festgehalten (quantifiziert), regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die kleinste Verrechnungseinheit bei pflegerischen Spitex-Leistungen beträgt 10 Minuten, anschliessend werden Leistungen auf 5 Minuten aufgerundet.

Die pflegerischen Spitex-Leistungen werden gemäss Gesetzgebung in Rechnung gestellt.

- An die Krankenversicherung werden die schweizweit festgelegten KLV-Tarife in Rechnung gestellt.
- Die Wohngemeinden übernehmen die jährlich kantonal festgelegten Normbeiträge.
- An Tagen mit erbrachter pflegerischer Spitex-Leistung wird dem Vertragspartner die kantonal festgelegte Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt.

An Tagen mit erbrachter Spitex-Leistung wird dem Vertragspartner nebenstehende Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt. (1x pro Tag)		CHF 7.65
Neben der Selbstbeteiligung muss der Vertragspartner bei den Krankenversicherungen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10 Prozent übernehmen.		
Die Selbstbeteiligung entfällt bei Personen unter 18 Jahren oder wenn die pflegerischen Spitex-Leistungen statt durch die Krankenversicherung durch eine andere Versicherung übernommen wird. (z.B. Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung).		
Pflegerische Spitex-Leistungen	Kostenanteil pro Stunde der Krankenversicherung	Normbeitrag 2026 pro Stunde der Wohngemeinde
KLV A Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination inkl. Quantifizierung des Bedarfs	CHF 76.90	CHF 82.30
KLV B Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	CHF 63.00	CHF 91.50
KLV C Massnahmen der Grundpflege	CHF 52.60	CHF 94.00

Für die ersten 14 Tage nach einem Spitalaustritt können Spitalärzte gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG Akut- und Übergangspflege verordnen. In einem solchen Fall wird **keine** Selbstbeteiligung erhoben.

Pflegerische Spitex-Leistungen	Kostenanteil pro Stunde der Krankenversicherung	Normbeitrag 2026 pro Stunde der Wohngemeinde
KLV A, Massnahmen der Abklärung, Beratung, Koordination, Quantifizierung	CHF 54.55	CHF 66.67
KLV B, Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	CHF 53.65	CHF 65.59
KLV C, Massnahmen der Grundpflege	CHF 47.50	CHF 58.10

Zu den in Rechnung gestellten pflegerischen Spitex-Leistungen, gehören auch Leistungen, welche für den Vertragspartner in dessen Abwesenheit im Spitex-Zentrum oder an weiteren Orten getätigt werden wie unter anderem:

- Schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung und Überprüfung, Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation sowie der Erstellung von Überweisungsrapporten für Spital- oder Heimeintritte
- Fachlicher und administrativer Aufwand und Berichtswesen im Zusammenhang mit dem „Ärztlichen Spitex-Auftrag“ und entsprechende Zusammenarbeit mit Ärzten und Krankenversicherungen
- Koordination und Zusammenarbeit mit Partnern im Versorgungsnetzwerk z.B. zwischen, Ärzten, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, privaten Anbietern, Therapeuten, Krankenversicherungen
- Abklärungen bei Dritten wie etwa im Spital, bei Ärzten, etc.
- Instruktionen von pflegenden Angehörigen oder anderen Beteiligten
- Koordinations- und Organisationsleistungen zum Beispiel für Material und Medikamente, etc.
- Spezielle Dienstleistungen z.B. Kontrollanrufe, Absprachen mit den Ärzten, mit Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder weiteren Bezugspersonen

2 Pflege- und Verbrauchsmaterial

- Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, wird gemäss Vorgabe der Gesundheitsdirektion verrechnet. Diese Kosten werden, bis zu einem definierten Höchstvergütungsansatz, durch die Krankenkasse übernommen. Beträge darüber trägt der Vertragspartner.

3 Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen werden nur erbracht, soweit der Vertragspartner selbst oder das soziale Umfeld dazu nicht in der Lage sind. Sie werden nur in Anwesenheit des Vertragspartners erbracht.
- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Trotzdem werden auch solche Leistungen erstmalig ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbracht. Eine von der Spitex-Fachperson schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung wird analog zu den Bestimmungen bei den KLV-Leistungen in jedem Fall durchgeführt und regelmässig oder bei Bedarf erneuert. Die Abklärung wird zum Vollkostensatz CHF 85 pro Stunde verrechnet.
- Wünscht der Vertragspartner eine ärztliche Verordnung für die Klärung und Beantragung allfälliger Ansprüche aus der Zusatzversicherung, hat der Vertragspartner dies der Spitex rechtzeitig zu melden. Die Klärung und Beantragung von Ansprüchen aus der Zusatzversicherung ist Sache des Vertragspartners.

- Als Basis für die Tarife dient die Kostenrechnung des Vorvorjahres (Vollkostenanteil Hauswirtschaft). Für das Jahr 2026 liegt der Tarif bei CHF 85.00.
- Die effektiven Erbringungskosten für hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen sind höher als die geltenden Tarife. Die Kostendifferenz wird von der Gemeinde gleichermassen nach folgendem Prozentsatz übernommen:
Gemeinde Bülach und Gemeinde Hori: 60 % des jeweils geltenden Tarifs
Gemeinde Bachenbülach, Gemeinde Glattfelden und Gemeinde Hochfelden: 50 % des geltenden Tarifs
- Einsätze für die hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen erfolgen nach Bedarf und betrieblichen Gegebenheiten in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07.30 bis 19.00 Uhr. Leistungen ausserhalb dieser Zeiten werden mit einem Zuschlag von CHF 5.00 verrechnet.
- Bei ausserkantonal Wohnhaften wird der Kostenanteil der Wohngemeinden direkt dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- Die kleinste Verrechnungseinheit von hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen ist eine Viertelstunde. Jede angefangene Viertelstunde wird aufgerundet.

4 Dienstleistungen mit allfälligem Anspruch aus der Zusatzversicherung

Die Spitex verrechnet auch Dienstleistungen, welche nicht in jedem Fall von der Krankenversicherung übernommen werden. Dazu gehören:

- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (allfällige Ansprüche aus Zusatzversicherungen).
- Von der Spitex-Organisation abgegebenes, zusätzliches Material und weitere Hilfsmittel.
- Botengänge sind keine pflegerischen Spitex-Leistungen und somit keine Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung. Botengänge werden als hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen verrechnet. Dazu gehören auch Botengänge für das Abholen von Medikamenten bei Hausärzten oder in Apotheken.

5 Umtriebsentschädigung für Absage, Verschiebung von geplanten Einsätzen

- Die Absage oder der Verschiebungswunsch eines geplanten Einsatzes erfolgt durch baldmöglichste Mitteilung der Vertragspartner an die Spitex der Stiftung Alterszentrum Region Bülach.
- Die Spitex verrechnet einen Pauschalbetrag als Umtriebsentschädigung pro Ereignis bei zu später Information.
- Ausnahmeregelungen gelten bei Spitaleintritt und im Todesfall.

Absagen oder Verschiebungswünsche sind bis zu folgende Zeiten ohne Kostenfolge möglich:

Pflegerische Spitex-Leistungen	
• immer 48 Stunden im Voraus	
Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen	
• Zwei Werk -Tage im Voraus	
Die Umtriebsentschädigung wird pro Ereignis mit nebenstehendem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Diese Umtriebsentschädigung wird von den Krankenversicherungen nicht rückvergütet.	CHF 50.00

6 Pflegende Angehörige

- Voraussetzung für eine Anstellung und Entschädigung als Pflegende Angehörige sind erbrachte KLV-C-Leistungen. Diese Grundpflegeleistungen sind ärztlich verordnet und werden als KLV-Leistung abgerechnet. Es werden keine KLV-Leistungen vergütet.
- Für die Anstellung pflegender Angehöriger und die Entlohnung ist unser "Konzept Pflegende Angehörige" mit seinen Inhalten bindend.

7 Schlüsselverwaltung

Die Spitex Region Bülach verwaltet keine privaten Schlüssel.

8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.